

RICHARD-WAGNER-MUSEUM
MIT NATIONALARCHIV UND FORSCHUNGSSTÄTTE
DER RICHARD-WAGNER-STIFTUNG BAYREUTH
- HAUS WAHNFRIED -



Richard-Wagner-Strasse 48 ● D-95444 Bayreuth
Telefon: +49 (0)921-757 28-0 ● Fax: +49 (0)921-757 28-22 ● e-mail: info@wagnermuseum.de
www.wagnermuseum.de

PREISLISTE FOTO- UND DREHARBEITEN

Gültig ab 06.05.2009

Erteilung von Foto- oder Filmerlaubnissen für Fernseh- / Film- oder Videoaufnahmen an Dritte

1. Dritten kann die Erlaubnis zum Fotografieren oder Filmen von *einzelnen*, genau zu bezeichnenden Sammlungsgegenständen erteilt werden, wenn sie sich verpflichten, folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - a) Bei jeder Reproduktion den Aufbewahrungsort des Originals anzugeben;
 - b) der Archiv- bzw. Museumsdirektion jederzeit das Reproduktionsrecht dieser Aufnahmen für Veröffentlichungen des Museums entschädigungslos einzuräumen;
 - c) das Reproduktionsrecht dieser Aufnahmen nicht ohne Genehmigung der Archiv- bzw. Museumsdirektion an Dritte weiterzugeben;
 - d) im Falle einer entgeltpflichtigen Reproduktion nach Absprache mit der Archiv- bzw. Museumsdirektion ein Belegexemplar an die Archiv- bzw. Museumsdirektion abzugeben;
 - e) bei Reproduktionen die auch für eigene Aufnahmen des Archivs oder Museums geltenden Reproduktionsgebühren an Dritte zu entrichten;
 - f) jede Reproduktion dieser Aufnahme nur mit besonderer Genehmigung der Direktion herstellen zu lassen;
 - g) bei entgeltpflichtigen Reproduktionen die entsprechenden Entschädigungen zu entrichten;
 - h) die Aufnahmen zu den von der Direktion bestimmten Zeiten zu machen.

Die Verwendung von Blitzlicht ist nicht gestattet!

2. Für die Erteilung eines Erlaubnisscheines sind folgende Entgelte zu erheben:
 - a) Für das Fotografieren
 - aa) von Berufsfotografen und bei Aufnahmen für gewerbliche Zwecke € 30,-
 - bb) von Amateurfotografen bei der Benutzung eines Stativs € 5,-
 - b) Für Film- / Video- oder Fernsehaufnahmen
 - Stundenpauschale € 160,-
 - zzgl. Personalkosten pro Person und Stunde € 20,-
 - Nachtzuschlag ab 20:00 Uhr (pro angefangener Stunde) € 5,-
 - Zuschlag für Sonn- und Feiertage (pro angefangener Stunde) € 2,50

Bei besonders aufwändigen Film- / Video oder Fernsehaufnahmen (z.B. Aufnahmen abends oder am Wochenende; ganz oder teilweise Schließung von Räumen zur Durchführung der Aufnahmen; größere Vorbereitungsarbeiten; Aufnahmen, die ein Umstellen von Sammlungsgegenständen erfordern usw.) können die Preise bis zum 3-fachen des jeweils vorstehend vorgesehenen Betrages erhöht werden. Soweit es trotz umfangreicherer Vorarbeiten nicht zu Aufnahmen kommt, kann für die hierfür entstandenen Aufwendungen (Bewirtschaftungskosten; Löhne und Gehälter von Bediensteten usw.) ein Kostensatz in Höhe von bis zu 50 % der o.g. Grundgebühren gefordert werden.

Für Auslandszahlungen (Länder ohne €):

Bis zu einer Rechnungssumme von €50,- werden Bankspesen in Höhe von €6,50 erhoben. Bei einer Rechnungssumme über €50,- betragen die Bankspesen €10,50.

Es wird ausdrücklich auf den umseitig abgedruckten Auszug aus der Benutzungsordnung hingewiesen!

Änderungen vorbehalten. (Stand 25.11.2003).

Kto.-Nr. 9022625 bei der Sparkasse Bayreuth (BLZ 773 501 10), Verwendungszweck: Hst. 0.3201.1190.

Auszug aus der Benutzungsordnung (Stand 15.03.2007)

§ 5

Anträge und Bestellungen

Anträge auf Benutzung des Archivs/Museums sind schriftlich durch Ausfüllen eines Formblattes zu stellen. Bildbestellungen sind ebenfalls ausschließlich schriftlich vorzulegen. Der Antrag / die Bestellung muß vor allem genaue Angaben über Zweck, Thema und Stoffkreis des Vorhabens enthalten. Allgemein gehaltene Gesuche um Einsichtnahme in ganze Sachgruppen des Archivs sowie entsprechende allgemeine oder konvolutweise Bestellungen können keine Berücksichtigung finden. Mit Unterzeichnung des Benutzungsantrages und/oder Bestellung von Reproduktionen bestätigt der Unterzeichnende/Auftraggeber die Kenntnis der Benutzungs- und Entgeltordnung und erkennt deren Bedingungen an.

§ 10

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Verschleierung des tatsächlichen oder nicht gestattete Ausweitung des genehmigten Forschungs- oder Publikationszwecks, schuldhafte Beschädigung oder Vermischung von Archivalien bzw. Museumsgegenständen sowie erhebliche Verletzungen der Benutzungsbestimmungen (...) ziehen den zeitweiligen oder dauernden Ausschluß der Archivbenutzung nach sich.

Eine Mißachtung der Benutzungsordnung oder der aus ihr abgeleiteten vertraglichen Vereinbarungen führt darüberhinaus zu einer Erhöhung der geschuldeten Entgelte:

- a) 100 % bei fehlendem oder falschem Herkunftsnachweis gem. § 16 (Pflicht zur Quellenangabe).
- b) 500 % bei Mißbrauch oder Überschreitung der erteilten Genehmigungen.

§ 11

Mitwirkung des Archivpersonals

Bei Nachforschungen wirkt das Archiv lediglich durch Ermittlung und Vorlage von Archivalien, Büchern oder Bildmaterial mit. Schriftliche Auskünfte in Forschungsanliegen beschränken sich im allgemeinen auf Mitteilungen über vorhandene Archivalien, Druckwerke oder Bilder. Weitergehende Auskünfte zu erteilen, liegt im Ermessen des Archivs.

§ 13

Fotoaufnahmen

(...)

Negative können nicht, Farbdiapositive nur leihweise gegen eine in der Entgeltordnung festgelegte Leihgebühr überlassen werden. Die Leihfrist beträgt 3 Monate. Wird die Leihfrist überschritten, fallen pro angefangenem Monat der Überschreitung zusätzlich Blockierungskosten in Höhe von 50 % der Leihgebühr an. Bei Verlust, Beschädigung oder nicht erfolgter Rücksendung innerhalb von 6 Monaten trägt der Entleiher die Kosten für die Neuanfertigung.

Zur Veröffentlichung vorgesehene Farbaufnahmen werden grundsätzlich von Vertragsfotografen der Richard-Wagner-Stiftung hergestellt. Ausnahmen sind nur gegen ein besonderes Entgelt zulässig. In diesem Fall ist dem Archiv innerhalb von vier Wochen nach der Herstellung je ein Duplikat der Negative oder Farbdiapositive kostenlos und unter Übertragung aller Rechte, insbesondere des ausschließlichen Nutzungsrechts, zur Verfügung zu stellen.

Im Museum ist das Fotografieren genehmigungs- und entgeltpflichtig.

§ 14

Bildveröffentlichungen

Mit der Überlassung und Übersendung von Bildreproduktionen oder der Erteilung einer Fotografierlaubnis ist die Genehmigung zur Veröffentlichung verbunden. Die Genehmigung gilt nur für einmalige Veröffentlichung und beschränkt sich auf das im Benutzungsantrag genannte Druck- oder Filmerzeugnis (einfaches Nutzungsrecht).

Die Veröffentlichungsgenehmigung erstreckt sich jedoch nicht auf urheberrechtliche Ansprüche Dritter, soweit solche bestehen und/oder geltend gemacht werden. Das Archiv/ Museum ist bei Veröffentlichung von Bildmaterial aus seinen Beständen ggf. von solchen Ansprüchen freizustellen. Die Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen obliegt mithin dem Auftraggeber / Antragsteller.

Schließt der Benutzer mit einem Dritten (Verlag u.a.) einen Vertrag über Bildveröffentlichungen ab, so muß dieser wegen der erforderlichen Genehmigung nochmals mit dem Archiv Verbindung aufnehmen. Die Nutzungs-, Verwaltungs- und Bereitstellungsentgelte richten sich nach der geltenden Entgeltordnung. Sie umfassen eine Nutzungsschädigung für Archivmaterial bzw. Museumsgegenstände, ein Bereitstellungsentgelt für Vorhaltung, Pflege und Verwaltung des Archivs sowie die vom Archiv erbrachte Dienstleistung, nicht jedoch die Abgeltung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche gem. UrhG. Die Nutzung mittels elektronischer Medien und digitaler Bildspeicher ist prinzipiell untersagt und bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Archivs. Ausgenommen hiervon sind nur die vom Archiv erworbenen jpg-Dateien unter Abgeltung der in der aktuellen Preisliste genannten Veröffentlichungsgebühren für Publikationen im Internet oder anderen Netzwerken. Jede Internetnutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Archivs. Die in der Datei gespeicherten Bildinformationen, insbesondere der Bildnachweis samt URL dürfen weder manipuliert noch entfernt werden. Zuwiderhandlung zieht einen Aufschlag von 100 % des Nutzungsentgeltes nach sich. Jede Veränderung des Bildes (Farbe, Ausschnitt, Proportionen usw.) bedarf der vorherigen Vereinbarung. Genehmigungen zur Publikation im Internet und anderen Netzwerken werden für maximal 1 Jahr erteilt und müssen im Falle einer Verlängerung vor Ablauf der Frist vom Nutzer erneut schriftlich beantragt werden. Die Einspeisung ins Internet oder anderen Netzwerken von allen anderen außer die vom Archiv zu diesem Zwecke erworbenen Bildvorlagen (jpg-Dateien) ist ausdrücklich nicht gestattet.

§ 17

Belegexemplare

Von jeder Veröffentlichung, die auf der Museums- oder Archivbenutzung beruht oder in der Bildvorlagen des Archivs verwendet worden sind, ist nach Erscheinen unaufgefordert ein Belegexemplar abzuliefern. Dies gilt insbesondere auch für Dissertationen und Zulassungsarbeiten.

Von Filmen, die ganz oder zum erheblichen Teil im Museum oder Archiv gedreht werden sind, ist dem Archiv eine VHS-Kopie zu übersenden.

Das Richard-Wagner-Museum bzw. das Nationalarchiv der Richard-Wagner-Stiftung ist als Quelle zu nennen.

§ 20

Entgelte

Für die Benutzung des Archivs/Museums, den damit oder mit der Beantwortung schriftlicher Anfragen verbundenen Arbeits- und Zeitaufwand des Personals sowie für die Lieferung und/oder Veröffentlichung von Fotos oder Filmaufnahmen nach Vorlagen oder Objekten des Archivs/Museums werden Entgelte erhoben. Sie sind in einer Preisliste aufgeschlüsselt und festgelegt und werden auf Anfrage mitgeteilt.